

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	39 (1942)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Lotteriewesen und Armenfürsorge
<b>Autor:</b>	Wild, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837052">https://doi.org/10.5169/seals-837052</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1942

## Lotteriewesen und Armenfürsorge.

Von A. Wild, a. Pfarrer, Zürich 2

Als Lotterien kommen bei uns hauptsächlich in Betracht: die Interkantonale Landeslotterie in Zürich, die „Seva“ Lotteriegenossenschaft in Bern und die Loterie de la Suisse romande in Lausanne. Der Sport-Toto, der sich immer mehr der Gunst des (Fußball-) sportliebenden Publikums erfreut, scheidet aus, weil es sich dabei nicht um eine Lotterie mit ihren, einzig vom Glück abhängigen Entscheiden handelt, sondern die genaue Kenntnis des Wertes der im Kampfe stehenden Fußballmannschaften wesentlich zum Erfolge des Teilnehmers am Sport-Toto verhilft. Die Landeslotterie hat nun im Jahre 1941 eine so aufdringliche Propaganda entfaltet, indem sie mit ihren Inseraten und Plakaten an das Volk gelangte und es durch neue Trefferpläne, vermehrte Gewinnmöglichkeiten und Versprechungen zu ködern suchte, und die Tagespresse hat bei den monatlichen Ziehungen, die geradezu zu einem Volksfest und zu einer feierlichen Huldigung an die Glücksgöttin gestaltet wurden, immer wieder nachdrücklich auf die glücklichen Gewinner aufmerksam gemacht, daß sich ein ernster Hinweis auf die Schattenseiten des „Lötterlens“ und die vielen Nichtgewinner geradezu aufdrängte. Dieser Aufgabe unterzog sich bereits in vorzüglicher Weise die Redaktion der Schweizerischen Blätter für Handel und Industrie in ihrer Lotterie-Nummer für die deutsche Schweiz vom 31. März 1941. Da aber in dieser Nummer die Armenfürsorge mit ihren Erfahrungen zu wenig berücksichtigt war, entschlossen wir uns mit Zustimmung der ständigen Kommission der Schweiz. Armenpflegerkonferenz zu einer Rundfrage bei einer Anzahl größerer Armenpflegen in allen Kantonen. Sie erging am 27. August an 78 Armenpflegen, die wir nicht um eine Stellungnahme zu dem Lotterieproblem ersuchten, sondern um Angabe von einzelnen Fällen aus ihrer Unterstützungspraxis, in denen die Existenz und die Tätigkeit vor allem aus der Landeslotterie sich in nachteiliger Weise bemerkbar machte. Bis im Dezember 1941 antworteten 39 Armenpflegen, davon warteten 13 aus 8 Kantonen mit Beispielen auf. 13 weitere erklärten, daß ihnen in ihrer Tätigkeit keine Fälle begegneten, in denen das „Lötterlen“ eine verhängnisvolle Rolle spielte, und die restlichen 13 setzten sich mit dem Lotteriewesen als Erscheinung in unserem Volks- und Staatsleben auseinander. Darauf werden wir später noch kurz zu sprechen kommen. Das Ergebnis unserer Rundfrage ist also nicht überwältigend. Man muß aber bedenken, daß das Lotteriespiel, namentlich auch von

den Unterstützungsbedürftigen und bereits Unterstützten im Geheimen betrieben wird; denn das Bewußtsein, daß es sich dabei um eine faule, verbotene Sache handelt und Geld nur durch Arbeit nicht durch müheloses, leichtes Spiel verdient werden sollte, ist bei uns in jedem Bürger noch vorhanden. Wenn ein Gewinn erzielt wird, so ist erst recht geboten, daß niemand etwas davon erfährt. Man befürchtet die zudringliche Inanspruchnahme der lieben Mitmenschen und den Zugriff der Steuerbehörde. Hören wir, was von einzelnen Armenpflegen berichtet worden ist:

Die Eheleute M. U. von A. in Zürich haben verschiedentlich die Armenbehörden getäuscht. Im März 1939 verkaufte U. das ihm von der Armenbehörde gespendete Holz einem Dritten. Zürich behielt sich damals vor, deswegen die weitere Konkordatsunterstützung abzulehnen. Nachträglich ist bekannt geworden, daß die Leute im Februar 1940 in der Sport-Totolotterie 1500 Fr. und im Juli 1940 in einer andern Lotterie 1000 Fr. gewonnen haben. Diese Bezüge haben sie gegenüber der Armenbehörde verschwiegen und wie früher Unterstützungsgesuche für Beiträge an Mietzins, Holz und Lebensmittel eingereicht. Das gewonnene Geld sollen sie für Möbelanschaffungen (1260 Fr.) und für Kleider, Holz und Kohlen verwendet haben. Die Wohnbehörden behaupten, daß die Frau eine nicht geringe Summe davon auch auf ihren steten Gängen in die Stadt verschwendet habe. (Aus d. Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements d. d. 14. Nov. 1941 i. S. Schwyz c. Zürich betr. Heimschaffung der Familie M. U.)

Ein geschiedener Ausländer, von Beruf Maler, hätte für seinen Sohn Alimente entrichten sollen. Dieser Pflicht kam er ungenügend nach und mußte deshalb wiederholt betrieben werden. Aus dem vorgewiesenen Postquittungsbuch war ersichtlich, daß der Mann in erheblichem Maße Lotterielose kaufte. Er wurde deswegen verwarnt. Ob er später noch „lötterlete“, entzieht sich der Kenntnis der Armenpflege.

Ein Petent hat sich speziell bei der Lotterie für einen Gebirgshilfefonds mit zahlreichen Losen beteiligt. Er fand die Verlockung deshalb groß, weil ein Los schon zu 2 Fr. erhältlich war. Es handelte sich um ein kinderloses Ehepaar, das in schlechter Wohnung hauste. Die Frau ging einer kärglich entlohnten Fabrikarbeit nach, und der Mann als Hilfsarbeiter war oft arbeitslos. Die Frau versprach, der Armenpflege etwas zukommen zu lassen, wenn sie einen großen Treffer erziele. Sie hat aber nie etwas gewonnen, und die Armenpflege benützte die Gelegenheit, sie darauf hinzuweisen, daß es besser ist, sich auf eigene Kräfte zu verlassen.

Eine Frau hatte unmittelbar nach dem Tode ihres Mannes dessen altes Bett losgeschlagen und dafür 10 Fr. erhalten können. Sie erstand dann heimlich dafür ein Los der Landeslotterie und — Ironie! — gewann damit 1000 Fr. Sie gab aber der Armenpflege davon Kenntnis und bezahlte mit dem Gewinn einen Teil ihrer früheren Unterstützungsaufwendungen zurück.

Die 70jährige Frau A., die monatlich mit 90 Fr. für Miete und Unterhalt unterstützt wurde, hatte sicher immer sparen und ihr Einkommen sorgfältig einteilen müssen. Durch einen Lotteriegewinn erhielt sie plötzlich 4500 Fr. Sie machte sofort diverse Anschaffungen, verschenkte ca. 150 Fr. an Verwandte und Bekannte, verheimlichte aber den Gewinn der Armenbehörde und meldete sich weiter zum Bezug der monatlichen Unterstützung von 90 Fr. Da sie sich verschiedene Reisen gönnen und an jedem schönen Sonntag irgendwohin eine Autofahrt unternahm, wurde durch Drittpersonen der Fürsorge gemeldet, daß sie einen Lotteriegewinn gemacht habe und in Saus und Braus lebe. Die Unterstützung wurde sofort eingestellt. Die Frau weigerte sich unter Drohung mit Selbstmord, aus ihrem Gewinn an die Unterstützungsauslagen Rückerstattungen zu leisten. Nachdem sie sich bereit erklärte, das noch vorhandene Geld auf ein Sparheft anzulegen und nur die notwendigsten Bezüge für den Lebensunterhalt zu machen, wurde ihr das Geld belassen. Schon nach einem Jahre war alles aufgebraucht, und die Frau mußte wieder unterstützt werden.

Eine alleinstehende Frau, die einige Schulden hatte und sich nicht mehr zu helfen wußte, kaufte mit ihrem letzten Gelde 4 Lose zu 10 Fr., in der Hoffnung, sich damit sanieren zu können. Natürlich gewann sie nichts und mußte sich bald wegen gänzlicher Mittellosigkeit an die Armenbehörde wenden und um Unterstützung nachsuchen.

Einer 6köpfigen Familie mußte die konkordatsmäßige Unterstützung entzogen

werden, weil festgestellt wurde, daß der Ehemann wegen seiner Lotteriesucht ein Sparguthaben von 3000 Fr. verheimlicht hatte. Nachdem er wiederholt wegen Mißwirtschaft und Liederlichkeit verwarnt worden war, konnte ihm nachgewiesen werden, daß er einmal für 200 Fr. Lose der Landesausstellungslotterie gekauft hatte. Ferner wurden in seiner Wohnung in einem Schrank für 360 Fr. Lose aufgefunden. Der größte Teil der verheimlichten 3000 Fr. war laut Angaben der Ehefrau innerhalb 2½ Jahren für Lotterielose ausgegeben worden.

Der unterstützte L. mußte armenpolizeilich verwarnt werden, weil er mit zwei andern Unterstützten mehrere Wirtschaften besuchte, und es sich herausstellte, daß er 100 Fr. bei einer Lotterie gewonnen und diesen Gewinn an einem Tage vollständig durchgebracht hatte.

Eine Armenbehörde hat einen etwas arbeitsscheuen jüngeren Mann zu unterstützen, der obwohl arbeitslos eine geschiedene Frau heiratete und in kürzester Zeit zwei Kinder auf die Welt stellte, obgleich er nicht einmal richtig imstande gewesen war, für sich allein zu sorgen. Die Frau sucht durch Waschen und Putzen sich Verdienst zu verschaffen, nichtsdestoweniger mußte die Familie seit drei Jahren mit ungefähr 5000 Fr. unterstützt werden. Zu diesem Fall wurde nun dem Armenpfleger bekannt, daß die Mutter der Ehefrau, statt ihrem Kinde und ihren Enkelkindern zu helfen, ungefähr einen Betrag von 150 Fr. zum Ankauf von Lotterielosen verschiedenster Gattung verwendete.

Ein Mann kam zu der Armenbehörde mit dem Ansuchen, ihm ein Darlehen von 20 Fr. zu bewilligen. Sie fragte nach dem Verwendungszweck. Er antwortete, er dürfe ihn nicht sagen, sonst sei alles nichts. Nun drang man erst recht darauf, den Grund kennen zu lernen. Da sagte er, das Geld sei zum Kaufe von Lotterielosen nötig. Nach einem alten Glauben, oder schon mehr Aberglauen müsse das Geld für einen solchen Zweck geborgt werden, und es dürfe auch kein Mensch wissen, daß damit Lotterielose gekauft werden. Dem Manne wurde selbstverständlich abgeraten, Schulden für einen solchen Zweck zu machen.

Ein etwas leicht veranlagter Familienvater, der von der Armenpflege unterstützt werden muß, gewann in der Lotterie 1000 Fr., was die Armenbehörde leider erst viel zu spät erfuhr. Der Mann bezahlte aus seinem Gewinn einige Schulden und kaufte sich eine neue „Kluft“ mit Knickerbockerhose, die ihn bei den Nachbarn lächerlich machte. Über die Verwendung eines großen Teils des Gewinnes aber konnte er keine Angaben machen. Es war eben einfach alles in kurzer Zeit weg, wohin im einzelnen, wußte er selber nicht mehr.

Frau L. lebte seit vielen Jahren ohne ihren Ehemann, der eines Tages auf und davon ging, ohne je wieder etwas von sich hören zu lassen. Sie befand sich mit ihren fünf Kindern in ärmlichen Verhältnissen und ernährte sich durch den Ertrag eines kleinen Handels mit Knochen, Lumpen usw. und durch den Verkauf von selbst gesuchten Beeren und Kräutern. Gemeinnützige Institutionen halfen nach Möglichkeit. Weil es sich um Ausländer handelte, war die Beschaffung einer Unterstützung von der heimatlichen Armenbehörde (Italien) nicht möglich, d. h. auch der Konsul half hie und da mit 10 Fr. aus. Als dann die Frau an Wassersucht erkrankte, mußte die Ortsarmenbehörde verschiedentlich Beiträge an Spitälerkosten leisten. Der größte Teil der entstehenden Auslagen wurde allerdings durch die inzwischen erwerbsfähigen Kinder bestritten. Obwohl Frau F. für Miete und Lebensmittel Schulden machen mußte, hat sie nach Aussage der Kinder immer wieder, wenn sie ein paar Rappen flüssig machen konnte, Lose gekauft. „Man könne auch einmal Glück haben“, war ihre stete Entgegnung auf die Vorhaltungen der Kinder.

Die Armenpflege X unterstützt seit längerer Zeit einen 63jährigen Mann und seine Ehefrau. Er hat eine 25 Jahre alte berufstätige Tochter. Dieser Mann stellte letztes Jahr Unterstützungsgesuche mit der Begründung, seine Tochter arbeite auswärts und könne ihm nichts von ihrem Lohn abgeben. Er erhielt im August und November je 50 Fr. Mietzinsunterstützung. Ein zufälliger Hausbesuch im November 1940 und die Rücksprache mit der Frau ergab, daß diese nichts von den Unterstützungsgesuchen ihres Mannes wußte. Da die Tochter Arbeit und Verdienst habe, könne man bis auf weiteres ohne Unterstützung auskommen. Am folgenden Tage meldete dann der Unterstützte, daß er das Geld für den Ankauf einer Serie Lotterielose ver-

wendet habe, um der Frau mit einem eventuellen Gewinn eine Überraschung bereiten zu können. Statt des erhofften Gewinnes resultierte für die Frau eine doppelte Enttäuschung. Der Ehemann mußte zudem riskieren, daß er wegen Unterstützungsmissbrauchs sich vor dem Strafrichter zu verantworten hat.

Ein Arbeiter, dem als Nebenbeschäftigung gegen Provision das Inkasso von Vereinsbeiträgen übertragen worden war, widmete sich dieser jahrelang klaglos. Dann benützte er die einkassierten Beträge zum Ankauf von Lotterielosen, in der Hoffnung, aus dem Gewinn, die unterschlagene Summe zurückzahlen zu können und für sich noch einen Gewinn zu machen. Da die Lose aber nichts zogen, wurde der Mann wegen Unterschlagung eingeklagt, seine Familie mußte von der Armenpflege unterstützt werden.

Ein Defraudant, der einkassierte Versicherungsbeiträge unterschlagen hatte, hoffte, durch großzügiges Lotteriespiel in den Besitz von Mitteln zur Schadensdeckung zu kommen. Die gekauften Lose erwiesen sich aber alle als Nieten. Die Situation verschlimmerte sich für den Mann und seine Familie derart, daß er aus den Mitteln der Armenbehörde unterstützt werden mußte.

Ein älteres Fräulein hatte durch Bürgschaften ihr ganzes Vermögen verloren und hoffte dann durch Ankauf von Lotterielosen diesen Schaden wieder gut machen zu können. Ihre Notlage wurde aber dadurch nur noch verschärft, und die Armenpflege mußte sich ihrer annehmen.

Ein Ehepaar wurde in Strafuntersuchung gezogen, weil es im Jahre 1939 der Armenbehörde wissentlich unwahr angegeben hatte, bei dem Sport-Toto-Wettbewerb nur Fr. 212.50 gewonnen zu haben, und verschwieg, daß es anfangs Februar 1939 Fr. 5000 ausbezahlt erhalten hatte, so daß die Armenbehörde die ihm in den Jahren 1936—1938 gewährte Armenunterstützung von 2139.39 Fr. nicht zurückverlangte, der Familie für die Versorgung ihrer drei Kinder (davon eine Mißgeburt) in der Zeit vom August bis Dezember 1939 im Gegenteil nach Abzug von Rückerstattungen von dritter Seite noch netto 207 Fr. Unterstützung zukommen ließ, währenddem sie bei Kenntnis des großen Gewinnes den ganzen oder fast den ganzen Betrag in Verwahrung genommen und sorgfältig für die Familie, namentlich für das arme, mißgeborene Kind verwaltet hätte. Die Strafuntersuchung wegen Betrugs wurde eingestellt, immerhin unter Auferlegung der Kosten an die Angeschuldigten, die durch ihr verwerfliches Benehmen die Untersuchung verschuldet hatten. Der Gewinn wurde für Schuldenzahlung, Möbelanschaffung (diverse unnötige Sachen) usw. aufgebraucht.

Ein Unterstützter kaufte Lose, konnte sie aber nicht bezahlen und mußte in der Folge von der Losverkaufsstelle dafür betrieben werden, da die Armenpflege für diese Schulden selbstredend nicht aufkommen konnte.

Wenden wir uns nun noch den 13 Antworten zu, die zu dem Lotteriewesen in der einen oder andern Weise Stellung nehmen. Es kann sich aber dabei nicht darum handeln, daß wir uns mit denen, die die Lotterien um ihres Zweckes willen oder aus andern Gründen billigen, eingehend auseinandersetzen, das würde zu weit führen und läge nicht in der Aufgabe, die wir uns stellten. Von den 13 erklären sich 7 (darunter auch eine Armenpflege der Westschweiz) gegen das „Lötterlen“ und würden es begrüßen, wenn einmal das Lotteriewesen energisch bekämpft würde, obschon sie aus ihrer Praxis keine Fälle anführen können, in denen Armut durch das Lotteriespiel verursacht oder Unterstützungsgelder dafür in Anspruch genommen wurden. Eine Armenpflege bemerkt dazu noch, was wir unterstreichen möchten: Auch außerhalb des Kreises der Armengenössigen zeigt das Lotteriewesen seine nachteiligen Wirkungen, die sich durchaus nicht darin zu äußern brauchen, daß eine Familie, die ihr wenig Geld für Lose auswirft, armengenössig wird. Es genügt, wenn sie für notwendigere Sachen sich Einschränkungen auferlegen muß, daß man dieses Unwesen bekämpft und die Leute aufzuklären sucht. Eine andere Armenpflege berichtet, sie habe sich bei einem ihr bekannten Inhaber einer Losverkaufsstelle der Landeslotterie über seine Wahrnehmungen erkundigt und von ihm erfahren, daß nach seinen Beobachtungen unter den Los-

käufern keine Leute sich befinden, die als bedürftig angesehen werden müßten, seine Kundschaft wohne allerdings zu einem großen Teile auswärts. Es scheine Mode zu sein, daß diese Lose vielfach nicht am Wohnsitze gekauft werden. (Den wirklichen Grund für diese auffallende Erscheinung haben wir oben angegeben: die Loskäufer möchten, ob sie gewinnen oder verlieren, unerkannt bleiben.) Die betreffende Armenpflege ist aber trotz dieses Bescheides des Losverkäufers der Ansicht, daß es zweifellos viele Loskäufer gäbe, die ihr Geld sicherlich besser verwenden könnten, als für den Kauf von teuren Losen, und es dürfte daher gar nichts schaden, wenn auch einmal auf die Nachteile des ständigen Lotteriewesens aufmerksam gemacht werde. Eine weitere Armenpflege, die allerdings nicht zu den sechs, sondern zu den acht gehört, von denen oben einige Fälle angeführt wurden, weiß dagegen von einem Geschäftsmann ihrer Gemeinde zu berichten, der für die erste Serie einer früheren Lotterie (nicht der Landeslotterie) den Losvertrieb übernommen hatte und sich nachher trotz allem Zureden der Lotterievertriebsstelle weigerte, den Verkauf der Lose weiterzuführen, weil er das Gefühl gewonnen hatte, es handle sich dabei um eine faule Sache. Diese Armenpflege bezeichnet die Lotterie als eine Ausbeutung des Volkes oder eine Sondersteuer für die Extradummen, wie sie einmal von jemandem genannt worden sei. — Von den sechs restlichen Armenpflegen erklären fünf (darunter drei Armenpflegen der West- und zwei der deutschen Schweiz), sie können sich einer Aktion gegen die Landeslotterie nicht anschließen, da diese doch gegenüber dem früheren Zustand viele Vorteile aufweise: Verhinderung der vielen kleinen lokalen und kantonalen Lotterien und des Abflusses des Lotteriegeldes ins Ausland und Verwendung des Ertrages der Lotterien (ganz besonders der Lotterie der romanischen Schweiz, aber auch der Landeslotterie) für gemeinnützige Zwecke. — Eine Armenpflege macht schließlich die lakonische Bemerkung: Wir finden es besser, wenn einer fünf Franken für ein Los ausgibt, als wenn er den Betrag im Wirtshaus vertrinkt. — Von den eben genannten fünf Armenpflegen weist eine noch auf die viel gefährlicheren Kursaalspiele hin, weil durch sie unter behördlichem Schutz die kleinen Börsen junger Angestellter usw. erleichtert werden, und eine andere (in der Westschweiz) teilt mit, daß ihre fürsorgerische Tätigkeit zum großen Teil durch die Lotterie romande finanziert werde.

Zu diesen „Vorteilen“ der Lotterien, speziell der Landeslotterie, ist zu sagen: man darf sich ja nicht davon blenden lassen, daß der ansehnliche Reingewinn wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken in den einzelnen Kantonen dienstbar gemacht werde. Der Gewinn ist nämlich gar nicht so groß, wie man das sich vorzustellen, wohl geneigt ist, wenn man von den Millionen-Einnahmen der Lotterien hört. Nach der Abrechnung der Landeslotterie pro 1940 (s. Schweiz. Blätter f. Handel und Industrie, Nr. 3 v. März 1941) betrugen die Einnahmen rund  $11\frac{1}{2}$  Millionen Franken, darunter 11,4 Millionen Franken für verkaufte Lose. Die Ausgaben beliefen sich auf rund 8,5 Millionen Franken, wovon 5,8 Millionen als Treffer ausbezahlt wurden. Der Reingewinn machte also rund 3 Millionen Franken aus. Dieser wurde unter die 19 Kantone (Bern und die fünf westschweizerischen Kantone haben eigene Lotterien), die sich dieser Lotterie angeschlossen haben, verteilt, mit der Auflage, das Geld für gemeinnützige und wohltätige Zwecke zu verwenden. Der Kanton Aargau hat aus seinem Betrefffnis (rund 319 000 Fr.) z. B. einen Teil für die militärische Notunterstützung, zur Beitragsleistung an die Nationalspende und das Rote Kreuz, zu Bilderankäufen für die aargauische Kunstsammlung usw. verwendet. In ihren Animierinseraten Ende des Jahres 1941 macht die Landeslotterie folgende große Zwecke namhaft, für die das Lotteriegeld in den Kantonen im Jahre 1941 verwendet worden sei: Fürsorgewesen,

Arbeitsbeschaffung, Soldatenfürsorge und kulturelle Aufgaben (auch der Sport-Toto will ein gemeinnütziges Unternehmen sein: die Hälfte der eingegangenen Gelder verwendet er für Gewinne, ca. ein Zehntel für Betriebsspesen und den Rest für die Förderung der schweizerischen Turn- und Sportbewegung). Um diese Summe von 3 Millionen Franken zu erzielen, mußte beinahe ebenso viel an Verwaltungskosten eingesetzt werden, nämlich 2 168 774 Fr. (für Inserate, Plakate usw. 1 033 931 Fr., für Verkaufsprovisionen 670 792 Fr. und für die Direktoren, Angestellten usw. 464 050 Fr.), oder 72,26% des Gewinns! Auf jeden Franken Gewinn für gemeinnützige Zwecke entfallen demnach nicht weniger als 72 Rp. für Verwaltungskosten! Der Betrag von über 2,1 Millionen Franken kommt allerdings hauptsächlich den Druckereien, den Losverkäufern, den Angestellten usw. zugute und bringt ihnen Verdienst, aber der Gewinn ist doch im Vergleich zu dem großen Propaganda- und Verwaltungsapparat ein bescheidener, und das Geld stammt größtenteils von kleinen, in prekären Verhältnissen lebenden Leuten, die nachher aus dem Gewinn der Lotterie wieder unterstützt werden müssen. Wenn die Landeslotterie in ihren Inseraten behauptet, „es werde ein großer Teil der Lose in der Absicht gekauft, Gutes zu tun“, so dürfte das in diesem Ausmaß wohl kaum stimmen. Sollte diese Behauptung aber richtig sein, so würden die Betreffenden sicherlich ihr Geld nicht mehr so leicht der hungrigen Lotterie in den Rachen werfen, wenn sie wüßten, daß von ihren fünf Franken nicht dieser ganze Betrag, sondern *nur* 1,39 Fr. wohltätigen und gemeinnützigen Werken zugute kommen und 3,61 Fr. für Verwaltungsspesen drauf gehen. Denn wenn man schon die gemeinnützige Tätigkeit unterstützen will, so wünscht man doch sicherlich, daß der gespendete Betrag ihr möglichst ohne Abzüge zukomme. Deshalb lassen es sich denn die großen Sammlungen auch angelegen sein, die dabei entstehenden Spesen auf ein Minimum zu reduzieren.

Zu dem Moment des kleinen Gewinnes zugunsten gemeinnütziger Zwecke kommt noch die große Zahl von Nieten hinzu. Für Treffer wurden 5,8 Millionen im Jahre 1940 ausbezahlt, währenddem die Gesamteinnahmen rund 11,5 Millionen Franken ausmachten. Auf 2 400 000 verkaufte Lose gab es rund 501 700 Treffer, darunter nur ca. 750 mit größeren Gewinnen von 1000 Fr. und darüber. Rund 500 000 Treffer betrafen Gewinne im Betrage von 5—500 Fr., wovon je 240 000 zu 10 und 5 Fr. Die Nieten belieben sich also auf rund 1,9 Millionen. Haben sich wohl diese vielen Nichtgewinner mit den gemeinnützigen Zwecken der Landeslotterie getröstet und sich nach der großen Enttäuschung entschlossen, nicht mehr zu „lötterlen“? Kaum! Und darin liegt ja gerade das Bedenkliche einer alle Monate werbenden Lotterie. So wenig, wie bei andern Leidenschaften gilt beim Lotteriespiel: einmal ist keinmal, sondern wer ein Los gekauft und nichts gewonnen hat, wird auch fortfahren, dem Glücke die Hand zu reichen, im Gedanken, einmal muß ja doch auch mir ein großer Gewinn zufallen, wenn ich die Geduld nicht verliere. Es bleibt also nicht bei dem einen Fünffrankensteinstück, wie die oben angeführte Armenpflege anzunehmen scheint. Ein Vielfaches davon wird nach und nach ausgegeben, der Sparsinn wird immer mehr ertötet, die Arbeitslust entschieden auch nicht gefördert, und wenn dann wieder einmal eine Altersversicherungsvorlage kommt mit dem Anspruch auf Zahlung einer Prämie von 18 Fr. im Jahr, schreibt man unbedenklich: Nein; denn so viel zu leisten, ist man einfach nicht fähig. Wie viele finden auch, um das Glück zu zwingen und eine gewinnbringende Zahl zu erhalten, den Weg zu Wahrsagerinnen und anvertrauen sich ihnen dann ebenso bei andern Schwierigkeiten ihres Lebens. Und was fangen die 480 000 an, die 5 und 10 Fr. gewonnen haben, ferner, die ca. 20 000, denen 20, 50 und 100 Fr. zugefallen sind? Die Erfahrung lehrt (s. auch die Beispiele oben), daß diese Ge-

winne meistens nicht zur Bezahlung von Schulden oder für den Unterhalt der Familie verwendet oder in ein Sparheft gelegt, sondern allein oder mit guten Freunden verjubelt werden: wie gewonnen, so zerronnen! Auch unter dem Rest der andern mit den größeren Gewinnen befindet sich noch mancher, den das gewonnene Geld wie Feuer auf der Hand brennt und ihn zwingt, es zu verschleudern, so daß die Zahl derer, die aus ihren Losgewinnen einen innern Nutzen ziehen und ihre äußere Lage verbessern können, sehr zusammenschmilzt.

Die Losmedaille, die die Landeslotterie dem Volke mit ihrer glänzenden und bestechenden Seite vor Augen hält, hat also auch eine andere düstere, für den Volksfreund bedenkliche Seite. Außer der materiellen Einbuße, erleidet das lötternde Volk auch an inneren Werten Schaden. Die Spielsucht wird nicht bekämpft oder eingedämmt, sondern gefördert, der Sparsinn nicht gemehrt, sondern das leichte und leichtsinnige Geldausgeben, der Grundsatz, daß nur durch fleißige Arbeit und treue Pflichterfüllung in seinem Berufe das wirkliche Glück erlangt werden könne, wird verneint und dafür ein anderer proklamiert: nur ein Haufen Geld macht glücklich, mag es durch das Spiel oder sonstwie auf nicht ganz einwandfreie Weise erworben worden sein. Angesichts dieser Tatsachen dürfen wir gewiß die Frage aufwerfen: Kann es Aufgabe des Staates sein, der Spielsucht des Volkes immer wieder neuen Anreiz zu geben und dafür einen Millionen verschlingenden Apparat in Betrieb zu setzen, und hält er es nicht unter seiner Würde, daraus für sich und seine gemeinnützigen Institutionen Nutzen zu ziehen?

---

Bern. *Aus der Praxis der Etataufnahme.* Über dieses Thema sprach an den Armeninspektorenkonferenzen der Landesteile im Herbst 1941 Dr. *Rudolf von Dach*, Adjunkt der kantonalen Armendirektion. Wir entnehmen die folgenden Ausführungen einem in Heft 7/8 des Bds. XXXIX der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“. Der Referent geht von der Orientierung aus, die Notar *Fankhauser* in Heft 9 von Bd. XXXIV der „Monatsschrift“ unter dem Titel: „Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahmen“ (s. Nr. 2 des Jahrgangs 1937 des „Armenpflegers“) kurz zusammengefaßt.

1. Bekanntlich gibt es im Kanton Bern 4 Arten von Armenpflegen: diejenige der Burgergemeinde mit burgerlicher Armenpflege, die staatliche Armenpflege für die auswärtigen Armen, die Gemeindearmenpflege für die dauernd Unterstützten und diejenige für die vorübergehend Unterstützten. Die burgerliche Armenpflege greift dann Platz, wenn der Armengenössige Burger einer Burgergemeinde mit burgerlicher Armenpflege ist, auch wenn der Burger in einer andern Gemeinde wohnt. Der Staat wird dann unterstützungspflichtig, wenn ein Berner, ausgenommen ein „Burger“, sich während einer Dauer von zwei Jahren ununterbrochen außerhalb des Kantons Bern aufgehalten hat, und wenn er innerhalb zwei Jahren seit seiner Rückkehr in den Kanton Bern in den Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit verfällt. Ferner ist der Staat unterstützungspflichtig gegenüber Heimgeschafften und Heimerufenen. In allen übrigen Fällen obliegt die Unterstützung der Armen der Einwohnergemeinde. Die Abgrenzung zwischen dauernder und vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit geschieht durch die Etatauftragung. Die alljährlich im Herbst stattfindende Auftragung Armer auf den Etat der dauernd Unterstützten (Notarmenetat) bezweckt die Ausscheidung der dauernd von den vorübergehend Unterstützten, was auf ein Jahr festgelegt wird. Diese Auftragung ist für die Gemeinde wichtig, weil sie, falls der Betroffene noch nicht zwei Jahre Wohnsitz hat, auf die frühere Wohnsitzgemeinde rückgreifen kann, und weil der Staat in allen Fällen an die Kosten 60% der Auslagen beisteuert. Darum ist die Aufgabe des Kreisarmeninspektors keine leichte;